



# Oberbayerisches Amtsblatt



---

Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,  
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

145

---

**Nr. 9 / 31. März 2023**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Landtags- und Bezirkswahlen 2023 – Ernennung der Stimmkreisleiter und Stimmkreisleiterinnen	146
Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI	146
Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt	152

### Landwirtschaft

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Allgemeinverfügung zum Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März 2023	158
--	-----

### Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)	170
---	-----

## Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Landtags- und Bezirkswahlen 2023 – Ernennung der Stimmkreisleiter und Stimmkreisleiterinnen

#### Bekanntmachung vom 23. März 2023 Aktenzeichen 11-1363/23

Die Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 24. Januar 2023, Az. 11-1363/23, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 3 vom 3. Februar 2023, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 27. Februar 2023, Az. 11-1363/23, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 8 vom 17. März 2023, wird wie folgt geändert:

Stimmkreise	101 München-Hadern
	102 München-Bogenhausen
	103 München-Giesing
	104 München-Milbertshofen
	105 München-Moosach
	106 München-Pasing
	107 München-Ramersdorf
	108 München-Schwabing
	109 München-Mitte

Neuer stellvertretender Stimmkreisleiter:

Herr Oberverwaltungsrat  
Joachim Dyllick  
Kreisverwaltungsreferat GL/5  
Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089/233-93000  
Telefax: 089/233-45715  
E-Mail: [wahl.kvr@muenchen.de](mailto:wahl.kvr@muenchen.de)

München, 23. März 2023  
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober  
Regierungspräsident

ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND GROSS-  
RAUM INGOLSTADT, VGI

### Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI

Vom 22. März 2023

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI erlässt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandsatzung:

#### § 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ingolstadt.

#### § 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Ingolstadt und die Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm. sowie die Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH (INVG).

(2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele des Zweckverbandes aktiv zu fördern und wirken auf die Umsetzung der Beschlüsse des Zweckverbandes in ihrem Einflussbereich hin.

#### § 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Stadt Ingolstadt, des Landkreises Eichstätt, des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm.

#### § 4

Aufgaben und Befugnisse

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu einem attraktiven und leistungsfähigen, durchgängig nutzbaren, unter verkehrlich, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten bedarfsgerechten Gesamtsystems für die Bevölkerung im Sinne eines Verkehrsverbundes, das alle Verkehrsangebote des allgemeinen ÖPNV und des

Schienenpersonennahverkehrs im Rahmen der Aufgabenverantwortung der Verbandsmitglieder für den allgemeinen ÖPNV für die Region bündelt.

(2) Dem Zweckverband obliegt insbesondere die Festlegung

1. der Tariffhöhe und der Tarifstruktur sowie der Beförderungsbedingungen im Verbundgebiet
2. des Einnahmenaufteilungsverfahrens
3. des Vertriebskonzepts und der Regelung der Vertriebsprovisionen
4. des Marketingkonzepts und der Leitlinien der Öffentlichkeitsarbeit
5. von Mindeststandards für Verkehrsangebote
6. der Leitlinien der Kundenbetreuung und des verbundweiten Beschwerdemanagements

(3) Der Zweckverband kann für die Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 über die Anwendung des Verbundtarifes und damit zusammenhängender Integrationserfordernisse an den Verkehr sowie den entsprechenden Ausgleich an die Verkehrsunternehmen erlassen.

(4) Im Übrigen überträgt der Zweckverband die Zusammenarbeit mit den im Verbundgebiet tätigen Verkehrsunternehmen und insbesondere die Ausübung von Rechten und Pflichten aus der bestehenden Kooperation für die Anwendung des regionalen Gemeinschaftstarifes auf das Kommunalunternehmen Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI AöR, die in allen Angelegenheiten des Verbundes den Verkehrsunternehmen gegenüber unmittelbar handlungsberechtigt ist. Die Finanzierungsverantwortung für Verpflichtungen verbleibt vollumfänglich beim Zweckverband. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Ausgleichsverpflichtungen gegenüber den Verkehrsunternehmen.

(5) Dem Zweckverband können weitere Aufgaben im Rahmen der Zuständigkeiten der Verbandsmitglieder gemäß Art. 8 BayÖPNVG übertragen werden.

## § 5

### Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

## § 6

### Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus

- a) dem Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Verbandsvorsitzenden

- b) dem Landrat des Landkreises Eichstätt als stellvertretendem Verbandsvorsitzenden
- c) elf weiteren Verbandsräten von denen vier von der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH drei aus dem Kreistag des Landkreises Eichstätt zwei aus dem Kreistag des Landkreises Neuburg/Schrobenhausen zwei aus dem Kreistag des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm zu entsenden sind.

(2) Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter. Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten diese nicht in ihrer Eigenschaft als Verbandsvorsitzender oder als stellvertretender Verbandsvorsitzender.

(3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Verbandsräte jedes Mitglied des können nur einheitlich abstimmen.

## § 7

### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Verbandsrat beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

## § 8

### Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

(3) Verbandsräte haben die Möglichkeit, jederzeit Mitarbeiter aus der Verwaltung oder Mitglieder der Körperschaft zu den Sitzungen zuzuziehen.

## § 9

## Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Entscheidungen des Zweckverbandes, die sich nur im Gebiet eines Zweckverbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, haben im Einvernehmen mit diesem Mitglied zu erfolgen.

(5) Folgende Beschlüsse erfordern Einstimmigkeit:

- a) Änderungen der Verbandssatzung,
- b) Beschlüsse zu § 4 Abs. 2 Ziffer 1 bis 2 i.V. m. Abs. 4 sowie Richtlinien zu deren Finanzierung nach § 19 Abs. 1,
- c) Übernahme von Aufgaben gemäß § 4 Abs. 5 und deren Finanzierung durch eine gesonderte Umlage gemäß § 19 Abs. 2,
- d) Änderung der Satzung der VGI AöR,
- e) Auflösung der VGI AöR.

(6) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Schriftführer ist der Geschäftsleiter der Geschäftsstelle oder eine Dienstkraft des Verbandsmitgliedes, dessen Verbandsrat jeweils den Verbandsvorsitz führt. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

(7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang enthalten sind.

## § 10

## Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) Die Verbandsräte (mit Ausnahme des Vorsitzenden) sowie Hinzugezogene gem. § 8 Abs. 2 und 3 können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Zugeschaltete Verbandsräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Voraussetzung für eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Angabe besonderer persönlicher Gründe. Gründe für eine virtuelle Teilnahme an Sitzungen können insbesondere pandemische Gründe, Krankheit, häusliche Quarantäne, berufliche Verhinderung oder die Pflege bzw. Betreuung von Angehörigen sein. Verbandsratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen die dem Vorsitzenden nach Zugang der Ladung spätestens bis zum 3. Arbeitstag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe eines der vorgenannten Gründe mitteilen. Sie erhalten für die Teilnahme vor der Sitzung einen Link, der per E-Mail an die vom Gremienmitglied zur Verfügung gestellte Mailadresse versandt wird. Die Verbandsräte sind aufgefordert, eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung nur bei Bedarf in Anspruch zu nehmen und mitzuteilen, wenn sie nach dem Versand des Links statt mittels Ton-Bild-Übertragung in Präsenz an der Sitzung teilnehmen wollen. Weitere Voraussetzung der Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Unterzeichnung einer Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) Der Verantwortungsbereich des Zweckverbandes VGI beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass die Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes VGI liegt.

(3) Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(4) Verbandsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung am nicht öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen, haben in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Zuwiderhandlungen gelten als Verstoß gegen die geltenden Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten und können mit Verhängen eines Ordnungsgeldes geahndet werden.

(5) Die Möglichkeit zur Teilnahme an den Sitzungen des Zweckverbandes VGI mittels Ton-Bild-Übertragung besteht soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## § 11

## Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, dieser Verbandssatzung oder

nach besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbständig entscheidet.

Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Bestellung des Geschäftsleiters.

Die Verbandsversammlung kann folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe im Verwaltungsrat der VGI AöR
2. die Änderung der
  - a) Satzung des Zweckverbandes VGI,
  - b) Satzung der VGI AöR,
3. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen, insbesondere von Satzungen zur Festsetzung und Erhebung von Umlagen und von Satzungen zur Regelung der Modalitäten und der Höhe von Entschädigungsleistungen,
4. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
5. die vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
6. die Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
7. die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Die Vertreter/innen des Zweckverbandes sind bei der Stimmabgabe im Verwaltungsrat an Weisungen der Verbandsversammlung gebunden.

## § 12

Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere eine Reisekostenvergütung. Verbandsräte, die kraft Bestellung der Verbandsversammlung angehören, erhalten eine angemessene Entschädigung.

Das Nähere wird in einer Entschädigungssatzung bestimmt.

## § 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die dem Geschäftsleiter zur selbständigen Erledigung übertragen wurden.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

## § 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme.

Das Nähere bestimmt eine Entschädigungssatzung.

## § 15

Geschäftsstelle des Zweckverbandes und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle soll bei der VGI AöR eingerichtet werden, die hierfür eine gesondert zu regelnde pauschale Vergütung erhält.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte, soweit nicht der Geschäftsleiter für diesen handelt. Insoweit untersteht die Geschäftsstelle den Weisungen des Verbandsvorsitzenden.

(3) Die Geschäftsstelle wird durch eine leitende Person geführt (Geschäftsleiter), die von der Verbandsversammlung bestellt wird. Geschäftsleiter soll der Vorstand der VGI AöR sein. Der Geschäftsleiter erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

(4) Dem Geschäftsleiter obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Durch Beschluss der Verbandsversammlung, der der Zustimmung des Verbandsvorsitzenden bedarf, können dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach Art. 36 Abs. 2 KommZG ganz oder teilweise zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Dies gilt nicht in den Angelegenheiten, für die eine zwingende, gesetzliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung vorgesehen ist.

(5) Der Geschäftsleiter hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten. Er nimmt an den Sitzungen zur fachlichen Beratung und Unterstützung der Verbandsversammlung teil.

(6) Der Geschäftsleiter ist im Umfang seiner Befugnisse zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen befugt. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

## § 16

Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Beim Zweckverband sind keine hauptamtlichen Dienstkräfte tätig.

(2) Der Zweckverband wird die vorhandenen Beamten/Beamtinnen des Zweckverbandes der VGI AöR im Rahmen der beamtenrechtlichen Vorschriften zuweisen, sofern dort eine amtsangemessene Beschäftigung gewährleistet werden kann. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 5 entsprechend.

(3) Die Regelung der beim Zweckverband verbleibenden dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten der der VGI AöR zugewiesenen Beamten/Beamtinnen richtet sich nach Art. 38 KommZG.

(4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte/Beamtinnen sind vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(5) Im Falle der Auflösung oder wesentlichen Änderung der Aufgaben der VGI AöR werden die Dienstkräfte der VGI AöR unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes vom Zweckverband übernommen.

#### § 17

##### Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

#### § 18

##### Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung bekannt zu geben.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, sogleich nach Erteilung der Genehmigung, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde, sofern diese die Satzung nicht beanstandet, nach § 23 bekanntgemacht.

#### § 19

##### Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Finanzierung der Aufgabe nach § 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 erfolgt nach einer gesonderten Umlage nach räumlichem Anfall der notwendigen Ausgleichsleistungen. Das Nähere bestimmt eine Ausführungsrichtlinie zu den allgemeinen Vorschriften.

(2) Die Verbandsversammlung kann zur Finanzierung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 und Abs. 5, durch einstimmigen Beschluss Sonderumlagen für Maßnahmen erheben, die

die Veranlassung und das Interesse der betroffenen Verbandsmitglieder berücksichtigen.

(3) Im Übrigen erhebt der Zweckverband zur Finanzierung seiner Aufgaben, soweit diese nicht durch Einnahmen/Sonderumlagen gedeckt sind, von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Aufwandsumlage für Betriebskosten und Investitionsausgaben, die auch den der VGI AöR zu erstattenden Eigenaufwand umfasst. Umlagemäßig für die Verteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder sind zu 50 % die Einwohnerzahl zum Ende des vorvorhergehenden Haushaltsjahres und zu 50 % die Nutzplatzkilometer des vorvorhergehenden Haushaltsjahres der eigenwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Verkehre im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds.

(4) Die auf das Stadtgebiet Ingolstadt entfallenden Umlagen gemäß Absatz 1 bis Absatz 3 werden vom Verbandsmitglied INVG getragen; die Stadt Ingolstadt haftet für diese Verpflichtungen.

#### § 20

##### Festsetzung und Zahlung der Umlage

(1) Die Umlagen nach § 19 Abs. 1 sowie Abs. 3 werden für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Die Umlagen § 19 Abs. 2 werden maßnahmenbezogen festgesetzt.

(2) Bei der Festsetzung der Umlagen ist anzugeben:

- a) die Höhe des nicht durch Einnahmen gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagensoll);
- b) Bemessungsgrundlage;
- c) Umlagesatz;
- d) die Höhe der Umlagen für jedes Verbandsmitglied.

(3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(4) Auf die für das Haushaltsjahr im Haushaltsplan veranschlagten Verbandsumlagen werden von den Verbandsmitgliedern entsprechend dem Finanzierungsbedarf beim Zweckverband VGI Vorschüsse erhoben.

(5) Nach Vorlage der Einnahmeaufteilung für das jeweilige Kalenderjahr werden die endgültigen Verbandsumlagen gem. § 19 Abs. 1 festgestellt und in dem darauffolgenden Haushaltsjahr bei der Festsetzung der Umlage gem. § 20 Abs. 2 berücksichtigt. Die bis dahin bereits geleisteten Umlagen werden jeweils angerechnet.

(6) Nach Abschluss der Maßnahme, für die eine Sonderumlage gem. § 19 Abs. 2 erhoben wird, wird die endgültige Höhe der Sonderumlage festgestellt und in dem darauffolgenden Haushaltsjahr bei der Festsetzung der Umlagen gem. § 20 Abs. 2 berücksichtigt. Bereits geleistete Umlagen werden jeweils angerechnet.

## § 21 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden von der vom Zweckverband mit der Buchführung beauftragten Stelle geführt.

## § 22 Örtliche und überörtliche Prüfung

(1) Die Jahresrechnung des Zweckverbandes ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt zur Prüfung zuzuleiten. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt führt dann die Prüfung durch (örtliche Rechnungsprüfung). Sodann wird sie der Verbandsversammlung zur Feststellung und Entlastung vorgelegt.

(2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 43 Abs. 2 KommZG i. V. m. Art. 91 der Landkreisordnung.

## § 23 Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachungen hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

## § 24 Anwendbare Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, im Übrigen die für Landkreise anzuwendenden Vorschriften entsprechend.

## § 25 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## § 26 Auflösung und Abwicklung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Stimmrechte gemäß § 6 im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet belegenen Gegenstände des Verbandsvermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach der Stimmzahl nach § 6 im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und die Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren; insbesondere kann vereinbart werden, dass das ausscheidende Verbandsmitglied die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Verbandsvermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert übernimmt.

## § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 1. April 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 31. Mai 2022 (OBABI S. 212) außer Kraft.

Ingolstadt, 22. März 2023  
Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt,  
VGI

Dr. Christian Scharpf  
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 21. März 2023 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

KOMMUNALUNTERNEHMEN VERKEHRVERBUND GROSSRAUM INGOLSTADT, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS DES ZWECKVERBANDES VERKEHRSVERBUND GROSSRAUM INGOLSTADT

**Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt**

**Vom 22. März 2023**

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt (ZV VGI) erlässt aufgrund der Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl S. 674) geändert worden ist und Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1**

Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das Kommunalunternehmen Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt ist ein selbstständiges Unternehmen des ZV VGI in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt“ mit dem Zusatz „Kommunalunternehmen (KU) des ZV VGI“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „VGI AöR“.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Ingolstadt.

(4) Das Stammkapital beträgt 250.000 €.

**§ 2**

Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Die VGI AöR wird im Rahmen der ihr vom ZV VGI übertragenen Aufgaben zur Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs im Verbundgebiet des ZV VGI auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs tätig.

(2) Die VGI AöR nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Koordination des Vertriebs
2. Weiterentwicklung des VGI-Verbundtarifs sowie einheitlicher Beförderungsbedingungen sowie von Übergangstarifen zu benachbarten Verkehrsgebieten

3. Vorbereitung, Koordination und Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Erlöse aus dem VGI-Verbundtarif sowie aus Übergangstarifen zu benachbarten Verkehrsgebieten
4. Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
5. Erstellung und Herausgabe von Fahrgastinformationen zum Fahrplan und zum Tarifangebot
6. Mitwirkung bei der Nahverkehrsplanung und bei sonstigen Maßnahmen der ÖPNV-Aufgabenträger
7. Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Linienetzes und Koordinierung des Verkehrsangebotes
8. Mitwirkung bei der Erweiterung des Verkehrsverbundes
9. Mitwirkung bei der Erstellung von Leitlinien betreffend die Festlegung allgemeiner Grundsätze für die Haltestellenausrüstung, Fahrzeugtechnik und -ausrüstung sowie betriebsleittechnische Unterstützung.

(3) Das Kommunalunternehmen arbeitet bei der Erfüllung der in Absatz 2 genannten Aufgaben eng und vertrauensvoll mit den im Verbundgebiet tätigen Verkehrsunternehmen zusammen. Zur Erfüllung der Aufgaben aus Absatz 2 Ziffer 1 bis 5 hat bzw. wird der ZV VGI mit den Verkehrsunternehmen, die als Inhaber, Mitinhaber oder Betriebsführer einer Linienverkehrsgenehmigung gemäß PBefG oder aufgrund eines Verkehrsvertrages mit dem Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Verbundgebiet Verkehrsleistungen in eigener Erlösverantwortung selbst oder durch beauftragte Dritte erbringen, einen Kooperations-/Assoziierungsvertrag geschlossen. Die Ausübung aller Rechte und Pflichten aus diesen Verträgen für die Anwendung des regionalen Gemeinschaftstarifes erfolgt durch das Kommunalunternehmen Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI AöR, das in allen Angelegenheiten des Verbundes den Verkehrsunternehmen gegenüber unmittelbar handlungsberechtigt ist. Die Finanzierungsverantwortung für Verpflichtungen verbleibt vollumfänglich beim ZV VGI. Dies gilt insbesondere auch für Ausgleichsverpflichtungen gegenüber den Verkehrsunternehmen.

(4) Die VGI AöR ist berechtigt hinsichtlich des allgemeinen ÖPNV auf dem Gebiet der Landkreise bei gesonderter Beauftragung entgeltlich folgende Zusatzleistungen zu erbringen:

- a. Planung des Verbundnetzes und dessen Fortschreibung Auf der Grundlage der Nahverkehrspläne und der Verkehrsforschung und Verkehrsplanung führt die VGI AöR die laufenden Anpassungsplanungen durch für das Verbundnetz, für die dazugehörigen Verkehrslinien, für die Übergänge zu anderen Verkehrsmitteln und für die Haltestellen.
- b. Erarbeitung von Fahrplanprogrammen



Die VGI AöR erarbeitet unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verkehrsforschung und Verkehrsplanung die Fahrplanprogramme des allgemeinen ÖPNV in den Landkreisen. Sie enthalten die Betriebszeiten, das erforderliche Platzangebot, die Fahrtenhäufigkeiten, die Anschlüsse zwischen den einzelnen Linien und gegebenenfalls bestimmte Fahrplananlagen.

- c. Ausschreibung und Bestellung von Verkehrsleistungen  
Die VGI AöR erarbeitet für gemeinwirtschaftliche Verkehre die Ausschreibungsgrundlagen und holt in dem dafür vorgeschriebenen gesetzlichen Rahmen Angebote ein. Die VGI AöR prüft die Angebote hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und gibt eine Empfehlung hinsichtlich der Auswahl von Verkehrsunternehmen nach wirtschaftlichen Maßstäben ab.  
Die VGI AöR übernimmt für die Landkreise jegliche Handlungen im Rahmen des Vertragsvollzuges gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen insbesondere bei Änderungen des Leistungsumfanges und der -bedingungen. Die VGI AöR bestellt für die Landkreise die Betriebsleistungen und schließt die erforderlichen Verträge mit den Verkehrsunternehmen ab. Sie schreibt das Vertragswerk bei Veränderungen der Grundlagen im Auftrag der Landkreise fort.
- d. Abrechnung mit den Verkehrsverbundunternehmen  
Die VGI AöR rechnet getrennt nach Landkreisen mit den Verkehrsverbundunternehmen ab.
- e. Abrechnung der Finanzierungsvereinbarungen für gebietsüberschreitende Linien mit anderen Gebietskörperschaften

### § 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat.

### § 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (3) Der Verwaltungsrat kann im Benehmen mit dem Vorstand einen Stellvertreter des Vorstands benennen.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich (insbesondere GO,

KUV) oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Er vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.

(5) Der Vorstand erarbeitet die für einen ordentlichen Geschäftsbetrieb erforderlichen angemessenen Richtlinien (z. B. Richtlinien für Auftragsvergaben, Korruptionsvermeidung, Finanzgeschäfte) und legt diese dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 13 des TVöD.

(8) § 8 Abs. 1 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

### § 5 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Verwaltungsratsvorsitzenden
- b) dem Landrat des Landkreises Eichstätt als stellvertretendem Verwaltungsratsvorsitzenden
- c) und den elf Verbandsräten des ZV VGI.

(2) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden als Verbandsrat im ZV VGI. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 16 eine Geschäftsordnung.

(4) Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats jeweils am ersten eines Monats im Voraus eine Entschädigung, und zwar die elf Verbandsräte des ZV VGI in Höhe von 100 EUR, der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende in Höhe von 150 EUR und der Vorsitzende in Höhe von 200 EUR. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A zum Bayer. Besoldungsgesetz gelten mit dem Vomhundertsatz unmittelbar für die Entschädigung. Kommunale Wahlbeamte auf Zeit, die die Tätigkeiten als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats im Hauptamt ausüben, haben keinen Anspruch auf eine Vergütung. Damit sind alle Ansprüche nach § 2 Abs. 2 KUV und Art. 20a GO abgegolten.

### § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung

des Vorstands. Gegenstand der Überwachung sind insbesondere die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

- a) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere auch die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgaben sowie Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben sowie Auflösung des Kommunalunternehmens;
- b) Erlass von Satzungen, Verordnungen und Richtlinien im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereiche;
- c) Abschluss von Zweckvereinbarungen und sonstigen Verträgen;
- d) Errichtung und Erwerb von Unternehmen sowie Veräußerung von Anteilen an anderen Unternehmen, sowie deren wesentliche Veränderung und Auflösung;
- e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG (Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, Gewinngemeinschaften, Betriebspachtverträge, Betriebsüberlassungsverträge etc.);
- f) Wahrnehmung von Gesellschafterrechten des Kommunalunternehmens in anderen Gesellschaften;
- g) Bestellung und Abberufung des Vorstands;
- h) Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands sowie die Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) im Allgemeinen oder im Einzelfall;
- i) Erteilung und Widerruf von Prokuren sowie Benennung und Abberufung des Stellvertreters des Vorstands;
- j) Erteilung von Generalvollmachten;
- k) Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse;
- l) Regelung der versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten sowie Tarif- und Betriebsvereinbarungen und übertarifliche Leistungen;
- m) Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
- n) Feststellung und Fortschreibung des Wirtschaftsplans und des Fünf-Jahres-Finanzplans;
- o) Einleitung und Beendigung von Aktivprozessen bzw. Abschluss von Vergleichen, wenn der Gegenstandswert TEUR 100 übersteigt;
- p) Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen jeweils ab einem Wert von mehr als TEUR 100;
- q) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Belastung von Grundstücken jeweils ab einem Wert von TEUR 100;
- r) Mehrjährige Verpflichtungen mit einem Jahreswert von TEUR 250;

- s) Projektgenehmigung für Vorhaben ab einem Gesamtvolumen von TEUR 250;
- t) Wahl des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer;
- u) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstandes.

(4) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

(5) Unaufschiebbar Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

## § 7

### Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am achten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(6) Die Verwaltungsräte (mit Ausnahme der Sitzungsleitung) sowie sonstige Teilnahmeberechtigte können an den Sitzungen des Verwaltungsrats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Zugeschaltete Verwaltungsräte

gelten in diesem Fall als anwesend. Voraussetzung für eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Angabe besonderer persönlicher Gründe. Gründe für eine virtuelle Teilnahme an Sitzungen können insbesondere pandemische Gründe, Krankheit, häusliche Quarantäne, berufliche Verhinderung oder die Pflege bzw. Betreuung von Angehörigen sein. Verwaltungsratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Vorsitzenden nach Zugang der Ladung spätestens bis zum 3. Arbeitstag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe eines der vorgenannten Gründe mitteilen. Sie erhalten für die Teilnahme vor der Sitzung einen Link, der per E-Mail an die vom Gremienmitglied zur Verfügung gestellte Mailadresse versandt wird. Die Verwaltungsräte sind aufgefordert, eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung nur bei Bedarf in Anspruch zu nehmen und mitzuteilen, wenn sie nach dem Versand des Links statt mittels Ton-Bild-Übertragung in Präsenz an der Sitzung teilnehmen wollen. Weitere Voraussetzung der Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Unterzeichnung einer Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

Der Verantwortungsbereich der VGI AöR beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Verwaltungsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass die Zuschaltungsmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verwaltungsrats nicht im Verantwortungsbereich der VGI AöR liegt.

Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

Verwaltungsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung am nicht öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen, haben in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Zuwiderhandlungen gelten als Verstoß gegen die geltenden Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten und können mit Verhängen eines Ordnungsgeldes geahndet werden.

(7) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(8) Sitzungen des Verwaltungsrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das öffentliche Wohl, berechnete Ansprüche Dritter oder § 2 Abs. 4 KUV entgegenstehen.

(9) Zu Beginn der Sitzung wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten, welche Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.

(10) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:

- a) Personalangelegenheiten;
- b) Grundstücksangelegenheiten;
- c) Vergabe von Leistungen;

d) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben und/oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(11) Nach dem Ermessen und auf Anordnung des Vorsitzenden kann die Beschlussfassung des Verwaltungsrates, insbesondere in eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten sowie in Krisen- oder Katastrophenzeiten, auch im Rahmen von (ggf. kombinierten) Telefon- und/oder Videokonferenzen erfolgen, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats diesem Verfahren widerspricht. Abs. 15 und 16 gelten entsprechend.

(12) Verhinderte Verwaltungsratsmitglieder können im Einzelfall ein anderes Verwaltungsratsmitglied schriftlich ermächtigen, es in den Sitzungen des Verwaltungsrats zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Verwaltungsmitglied überreichen lassen (Stimmbotschaft).

(13) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(14) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Abs. 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Abs. 15 und 16 gelten entsprechend.

(15) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen vier Wochen zuzustellen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(16) Der Inhalt der Niederschrift gilt als genehmigt, sofern der Niederschrift nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich und unter Angabe der Gründe durch ein Verwaltungsratsmitglied widersprochen wird. In der darauffolgenden Verwaltungsratssitzung ist auf die Genehmigung der Niederschrift hinzuweisen bzw. sind getätigte Widersprüche abschließend zu klären.

## § 8

### Verschwiegenheitspflicht / Vertraulichkeit der Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben des Unternehmens, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit

im Verwaltungsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Beratung, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen einzelner Verwaltungsratsmitglieder.

(2) Eine Weitergabe von Informationen an Dritte, die nicht offensichtlich zulässig ist, darf nur mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden erfolgen. Stimmt er der Informationsweitergabe nicht zu, hat er auf Wunsch des betroffenen Verwaltungsratsmitglieds unverzüglich eine Stellungnahme des Verwaltungsrats herbeizuführen. Das Verwaltungsratsmitglied ist in diesem Fall nur zur Informationsweitergabe berechtigt, wenn der Verwaltungsrat dem mit Dreiviertelmehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl zustimmt.

## § 9

### Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem in § 1 Abs. 2 genannten Namen durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## § 10

### Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 und 95 Abs. 1 GO.

(2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen Fünf-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan gem. § 16 Abs. 1 KUV beizufügen. Bei erheblichen Abweichungen (Abs. 8) ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV). Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Die Feststellung des aufgestellten bzw. geänderten Wirtschaftsplans erfolgt durch den Verwaltungsrat mit Zustimmung des ZV VGI.

(3) Die Finanzierung der VGI AöR setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

1. Finanzierungsbeiträge des Zweckverbandes nach Maßgabe der Satzung und des Wirtschaftsplans des ZV VGI

2. Erträge aufgrund eigener wirtschaftlicher Betätigung der VGI AöR
3. Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrsunternehmen
4. Mittel aus Projektförderungen

(4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Erfüllung des Wirtschaftsplanes und die Entwicklung bis zum Wirtschaftsjahresende sowie zur Risikosituation schriftlich vorzulegen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 KUV). Dazu richtet der Vorstand ein Berichtswesen sowie ein angemessenes Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/ Kontrollsystems im Unternehmen ein. Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt haben können, ist dieser zu unterrichten (§ 21 Abs. 2 Satz 2 KUV); dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(5) Der beschlossene Wirtschaftsplan legt den Handlungsrahmen des Vorstands fest.

(6) Sollen im Wirtschaftsjahr Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre eingegangen werden, so ist eine entsprechende Ermächtigung mit dem Wirtschaftsplan zu beschließen (= Verpflichtungsermächtigung).

(7) Die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats ist einzuholen, wenn

- a) überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen anfallen, die den Planansatz um mehr als 5 % überschreiten und mindestens TEUR 100 betragen (ohne etwaige Verlustausgleiche bei Tochtergesellschaften);
- b) überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen anfallen, die eine Erfolgsgefährdung von mehr als TEUR 100 nach sich ziehen;
- c) die genehmigten Projektkosten für ein Vorhaben um mehr als 20 % oder um mehr als TEUR 100 höher ausfallen;
- d) im Investitionsplan Mehrausgaben je Planposition von mehr als 5 % anfallen und diese mindestens TEUR 100 betragen;
- e) im Finanzplan das genehmigte Kreditvolumen um mehr als 5 %, mindestens jedoch um mehr als TEUR 250 überschritten wird;
- f) unbefristete Einstellungen vorgenommen werden, die über den Stellenplan hinausgehen.

(8) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn

- a) im Erfolgsplan eine Erfolgsgefährdung um mehr als 10 % des Jahresergebnisses, mindestens jedoch von TEUR 250 eintritt;
- b) im Finanzplan das genehmigte Kreditvolumen um mehr als TEUR 500 überschritten wird;
- c) unbefristete Einstellungen vorgenommen werden, durch

die eine Überschreitung des Personalkostenplanwertes um TEUR 100 eintritt.

Eine Änderung des Wirtschaftsplans bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates und des ZV VGI.

#### § 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

(1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.

(2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. die Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem ZV VGI unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

#### § 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

#### § 13 Personal der VGI AöR

Die VGI AöR beschäftigt eigenes Personal. Sie wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK). Sie wendet den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) an.

Im Falle der Auflösung oder Liquidation der VGI AöR wird das vorhandene Personal auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt bestehenden personal- und versorgungsrechtlichen Verpflichtungen der VGI AöR vom ZV VGI übernommen und dort entsprechend der bestehenden Eingruppierung weiterbeschäftigt.

#### § 14 Rechtsnachfolge, Haftung

Die VGI AöR übernimmt in Einzelrechtsnachfolge alle von der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft übertragenen Rechte und Pflichten aus begründeten Rechtsverhältnissen die in Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen.

Die VGI AöR übernimmt in Rechtsnachfolge des ZV VGI alle Rechte und Pflichten aus vom ZV VGI begründeten Rechtsverhältnissen, die in Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die VGI AöR in die Arbeitsverhältnisse der bei der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft und dem ZV VGI beschäftigten Mitarbeiter ein. Die VGI AöR übernimmt die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen.

Die VGI AöR tritt in den Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV) ein. Die VGI AöR wird vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Mitbestimmungsgremien die bei der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft bestehenden betrieblichen Kollektivregelungen fortführen.

#### § 15 Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den ZV VGI über.

#### § 16 Änderung der Satzung der VGI AöR

Änderungen dieser Satzung der VGI AöR bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung des ZV VGI.

#### § 17 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Kommunalunternehmens werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.

Sonstige öffentlichen Bekanntmachungen der VGI AöR erfolgen durch Bereitstellung des digitalisierten Dokumentes in einem gängigen Dateiformat auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des ZV VGI unter Angabe des Bereitstellungstages.

#### § 18 Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 1. April 2023, frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Ingolstadt, 22. März 2023  
Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt,  
VGI

Dr. Christian Scharpf  
Verbandsvorsitzender

## Landwirtschaft

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Allgemeinverfügung zum Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März 2023

Vom 28. März 2023

Aktenzeichen: ROB-6-8642.60

#### Anhänge:

- Anhang 1: Liste der Wiesenbrüteregebiete in Oberbayern
- Anhang 2: Übersichtskarte der Wiesenbrüteregebiete in Oberbayern Nord
- Anhang 3: Übersichtskarte der Wiesenbrüteregebiete in Oberbayern Süd

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

Aufgrund des Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 495, BayRS 791-1-13-U), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 8. November 2020 (GVBl. S. 627), werden folgende Regelungen getroffen:

I. Abweichend von der Bestimmung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG ist es im Jahr 2023 gemäß den unter Ziffer II. und III. geltenden Maßgaben gestattet, landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen bis einschließlich 8. April 2023 zu walzen.

II. Die abweichende Gestattung nach Ziffer I. gilt nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen in folgenden Gebieten des Regierungsbezirks Oberbayern:

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen  
Landkreis Berchtesgadener Land  
Landkreis Garmisch-Partenkirchen  
Landkreis Miesbach  
Landkreis Rosenheim und kreisfreie Stadt Rosenheim  
Landkreis Traunstein  
Landkreis Weilheim-Schongau

III. Ausgenommen von der abweichenden Gestattung nach Ziffer I. und II. sind die in Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung nach Namen und Teilflächen-ID ausgewiesenen und in zwei Übersichtskarten (Anhang 2 und Anhang 3 zu dieser Allgemeinverfügung) dargestellten Wiesenbrüteregebiete.

Die im Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrüteregebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

IV. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.

VI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### Gründe:

I.

Mit Annahme des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ gilt seit dem Jahr 2020 gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG bei der landwirtschaftlichen Nutzung das Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern jedoch regional sehr unterschiedlich. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen trotz fachlicher Notwendigkeit nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf von landwirtschaftlichen Betrieben. Um unzumutbare Belastungen von betroffenen Landwirten zu vermeiden, können die Regierungen durch Allgemeinverfügung gebietsbezogen das Walzverbot auf ein späteres Datum verschieben.

Aus diesen Gründen hat die Regierung von Oberbayern bereits durch Allgemeinverfügung vom 10. März 2023, Aktenzeichen ROB-6-8642.60, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 7 am 15. März 2023, festgelegt, dass in den in Ziffer II. des Tenors der Allgemeinverfügung vom 10. März 2023 aufgeführten Gebieten des Regierungsbezirks Oberbayern landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen, mit Ausnahme der Wiesenbrüteregebiete, bis einschließlich 1. April 2023 gewalzt werden dürfen.

II.

1. Die Regierung von Oberbayern ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 2 BayNatSchG i.V. mit § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsvorfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 1, Satz 3 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG können die Regierungen das Walzen von Grünlandflächen auch nach dem 15. März gestatten, wenn das Walzverbot eine unzumutbare Belastung für die Landwirte darstellt

und das Verschieben mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

Diese Voraussetzungen sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 AVBayNatSchG gegeben, sofern nach den aktuellen Witterungsprognosen in den Gebieten der Landkreise oder kreisfreien Städte überwiegend das landwirtschaftlich genutzte Grünland bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis, insbesondere aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen, nicht vor dem 15. März gewalzt werden kann (Nr. 1) und in den Wiesenbrütergebieten die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen hat (Nr. 2).

Unter diesen Voraussetzungen wird die abweichende Gestattung zum Walzen von Grünlandflächen für die in Ziffer II. des Tenors dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Gebiete bis einschließlich 8. April 2023 erteilt.

a) Die Nichtverschiebung des Verbotzeitpunkts stellt in den in Ziffer II. des Tenors dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Gebieten eine unzumutbare Belastung für die betroffenen Landwirte dar. Ohne das Walzen ist der Bodenschluss der Grasnarbe nicht gegeben und die Wasser- und Wärmeleitung des Bodens wird beeinträchtigt. Damit wird der Pflanzenanwuchs deutlich verzögert. Ferner ist eine zu intensive Mineralisierung der organischen Masse möglich.

Aus der Stellungnahme der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 22. März 2023 geht hervor, dass bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis das Walzen insbesondere in den in Ziffer II. des Tenors dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Gebieten nicht bis zum 1. April 2023 möglich sein wird. Die Befahrbarkeit der Flächen wird aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht möglich oder mit großen Bodenstrukturen verbunden sein. Das Grünland kann erst dann gewalzt werden, wenn an fünf zusammenhängenden Tagen das Grünland auf über 80 % der Flächen innerhalb einer Gebietseinheit befahrbar ist. Zudem ist das Walzen erst um den Zeitpunkt des Ergrünes des Grünlands fachlich sinnvoll. Dementsprechend ist Walzen unmöglich, wenn

- die Grünlandflächen schneebedeckt sind und/oder
- die nutzbare Feldkapazität der Grünlandflächen über 80 % liegt und/oder
- der Zeitpunkt für das Ergrünen des Grünlands über eine Woche in der Zukunft liegt.

Auf der Grundlage der Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) kommt die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zu dem Ergebnis, dass ein Walzen insbesondere in den in Ziffer II. des Tenors dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Gebieten voraussichtlich bis 31.03.2023 nach guter fachlicher Praxis nicht möglich sein wird und damit die landwirtschaftliche Nutzung dort deutlich eingeschränkt bzw. unmöglich sein wird.

Die Regierung von Oberbayern macht sich die fachlichen Erwägungen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zu eigen. Die vom Deutschen Wetterdienst

(DWD) für die Prognoseentscheidung zur Verfügung gestellten drei meteorologischen Größen Schneebedeckung, nutzbare Feldkapazität und Zeitpunkt des Ergrünes des Grünlands sind wissenschaftlich fundiert und für die Prognoseberechnung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) geeignet. Die von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zugrunde gelegten Beurteilungskriterien sind fachlich begründet und ein praxisgerechter Beurteilungsmaßstab.

b) Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung des Walzverbots ist auch mit den Belangen des Naturschutzes nach Art. 3 Abs. 6 Satz 3, Satz 1 Bay-NatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vereinbar. Die Belange des Naturschutzes sind in den Gebieten, für die eine Befreiung erteilt wird, gegenüber den anderen, die Befreiung begründenden Anforderungen von untergeordneter Bedeutung. Soweit es sich um Wiesenbrütergebiete handelt, darf gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayNatSchG die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen haben, da sonst Belange des Naturschutzes und Artenschutzes entgegenstehen bzw. überwiegen.

Nach der Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 22. Februar 2023 ist zu erwarten, dass im gesamten Regierungsbezirk Oberbayern in den Wiesenbrütergebieten die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter am 15. März 2023 begonnen haben wird. Grundlage dieser Prognose sind die langjährigen phänologischen Erkenntnisse zum Brutbeginn der Wiesenbrüter in Bayern und die Einschätzung des Witterungsverlaufs. In den vergangenen Jahren ist der Brachvogel in den voralpinen Moorgebieten teilweise bereits in der letzten Februardekade und der ersten Märzdekade in die Brutgebiete zurückgekehrt. Noch früher kommt für gewöhnlich der Kiebitz aus den Überwinterungsgebieten zurück. Aktuell ist vorbehaltlich sehr außergewöhnlicher Wetterbedingungen zu erwarten, dass der milde Witterungsverlauf und die (selbst im Alpenvorland) vorhandenen schneefreien Wiesen eine ungewöhnlich frühe Rückkehr und einen frühen Brutbeginn wiesenbrütender Vogelarten zur Folge haben werden.

Demzufolge ist es erforderlich, dass sämtliche Wiesenbrütergebiete im Regierungsbezirk Oberbayern von der abweichenden Gestattung ausgenommen werden.

c) Ab der ersten Mahd ist das Walzen von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen nicht mehr verboten, unabhängig davon, ob der gesetzliche Verbotzeitpunkt des 15. März durch Allgemeinverfügung verschoben wurde oder nicht (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8).

3. Der Erlass einer Allgemeinverfügung zum Hinausschieben des Walzverbots von Grünlandflächen steht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG im pflichtgemäßen Ermessen der Regierungen.

Die Regierung von Oberbayern hat im Rahmen ihres Ermessensspielraums nach sorgfältiger Abwägung aller in Betracht kommender Gesichtspunkte entschieden, das

Walzen in den in Ziffer II. des Tenors dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Gebieten, bis einschließlich 8. April 2023 zu verlängern. Die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen in diesen Gebieten wird damit dort uneingeschränkt ermöglicht, wo es mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

4. Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung des Verbotszeitpunkts in den festgelegten Gebieten wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Verschiebung bis einschließlich 8. April 2023 in den in Ziffer II. des Tenors dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Gebieten ist geeignet und erforderlich für die Erreichung des Ziels, die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen nicht unzumutbar zu unterbinden und einen Ausgleich mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes herzustellen. Der festgelegte Zeitraum ist aufgrund der Prognose zur Wetterlage nach dem 1. April 2023 zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, damit den Landwirten ausreichend Zeit zum Walzen der Grünlandflächen zur Verfügung steht.

Die Gestattung ist auch angemessen. Insbesondere wurde der Verbotszeitpunkt nur im notwendigen Umfang verschoben. Hierdurch werden die schutzwürdigen Belange der Landwirte in angemessenem Umfang berücksichtigt.

Gleichzeitig wird den Belangen des Natur- und Artenschutzes dadurch angemessen Rechnung getragen, dass die Wiesenbrütergebiete aus der Gestattung herausgenommen werden, in denen nach der Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter am 15. März 2023 begonnen haben wird. Der Schutzzweck der Regelung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG, nämlich der Schutz der Gelege von Bodenbrütern (siehe Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8) wird damit gewahrt. Die ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete in Oberbayern sind im Anhang 1 (Liste der Wiesenbrütergebiete in Oberbayern), im Anhang 2 (Übersichtskarte für Oberbayern Nord) und im Anhang 3 (Übersichtskarte für Oberbayern Süd) dargestellt.

5. Die Anordnung in Ziffer IV. des Tenors dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG.

Die Regierung von Oberbayern muss flexibel auf etwaige Änderungen, beispielsweise hinsichtlich der Witterungsverhältnisse und der sich daraus ergebenden landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Grünlands oder hinsichtlich der Wiesenbrütergebiete oder der Brutzeiten der Wiesenbrüter, reagieren können. In diesen Fällen steht der Regierung von Oberbayern der Widerruf der Allgemeinverfügung nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayVwVfG offen.

6. Die rechtliche Grundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. bis IV. des Tenors dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. und II. des Tenors ist erforderlich, um die schutzwürdigen Belange der betroffenen Landwirte zu wahren. Das generelle Walzverbot kann die landwirtschaftliche Nutzung abhängig von den örtlichen Witterungs- und Bodenverhältnissen unterschiedlich stark einschränken. Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern regional sehr unterschiedlich. Wo aufgrund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen in den in Ziffer II. des Tenors aufgeführten Gebieten nicht vor dem 1. April 2023 befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot für die Landwirte einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen wird regelmäßig die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Verbot insgesamt in Frage gestellt. Folglich benötigen die Landwirte in Bezug auf die Gestattung des Walzens eine rechtssichere Regelung. Ein etwaiges Klageverfahren darf dies nicht in Frage stellen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer III. des Tenors ist zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Natur- und Artenschutzes erforderlich. Es besteht ein öffentliches Interesse an einem umfassenden Schutz der in den betroffenen Gebieten vorhandenen Wiesenbrüter.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer IV. des Tenors ist notwendig, um trotz eines etwaigen Klageverfahrens noch flexibel auf Änderungen (insbesondere der Witterungsverhältnisse) reagieren zu können.

7. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben gilt (Art. 41 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG i.V. mit § 5 Abs. 1 Satz 3 AVBayNatSchG; Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG; Art. 41 Abs. 4 Satz 1, Satz 3, Satz 4 BayVwVfG).

8. Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG „von Amts wegen“ im überwiegenden öffentlichen Interesse erlassen wird.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**



**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

**Allgemeine Hinweise:**

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Hofmannstraße 51 (Gebäude D), in 81379 München während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Ferner sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter folgender Adresse eingestellt:

[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/themen\\_landwirtschaft/index.html#allgemeinverfuegung](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/themen_landwirtschaft/index.html#allgemeinverfuegung)

Die in den Anhängen 1, 2 und 3 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen bzw. dargestellten Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Hilfestellungen zur Benutzung von „FIN-Web“ sind in den Hinweisen zu den Anhängen zu finden.

München, 28. März 2023  
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober  
Regierungspräsident

**Hinweise zu den Anhängen:**

Die Tabelle im Anhang 1 enthält sämtliche Wiesenbrütergebiete in Oberbayern.

In den Anhängen 2 und 3 sind die Wiesenbrütergebiete in Oberbayern in Übersichtskarten (Oberbayern Nord und Oberbayern Süd) abgebildet.

Diese Übersichtskarten geben einen Hinweis, ob eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in einem Wiesenbrütergebiet liegen könnte. Die in den Übersichtskarten eingezeichneten Nummern befinden sich in Spalte 4 der im Anhang 1 befindlichen Tabelle.

Für eine flächenscharfe Einsichtnahme der ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete kann auf das Portal „FIN-Web“ zurückgegriffen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Das für die Benutzung von „FIN-Web“ notwendige Programm „Java“ können Sie kostenlos unter <https://java.com/de/> herunterladen.

Allgemeine Informationen zu „FIN-Web“ sind unter folgendem Link verfügbar: [https://www.lfu.bayern.de/natur/fis\\_natur/fin\\_web/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm)

Eine Kurzanleitung zur Bedienung von „FIN-Web“ ist unter folgendem Link verfügbar: [https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kurzanleitung\\_finweb\\_wbk.pdf](https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kurzanleitung_finweb_wbk.pdf)

Bei technischen Fragen oder auftretenden Problemen bei der Bedienung von „FIN-Web“ kann man sich an folgende E-Mail-Adresse wenden: [fisnatur@lfu.bayern.de](mailto:fisnatur@lfu.bayern.de)

## Anhang 1, Seite 1

## Verzeichnis der Wiesenbrüteregebiete in Oberbayern

Folgende Wiesenbrüteregebiete sind nach Ziffer III. des Tenors dieser Allgemeinverfügung von der Gestattung ausgenommen.

Nr. (Teilflächen-ID in FIN-Web)	Name des Wiesenbrüteregebiets	Landkreis / kreisfreie Stadt	Nr. in den Übersichtskarten für Oberbayern
693400010002	Main-Donau-Kanal bei Plankstetten	Eichstätt	1
723200010000	Donautal bei Burgheim	Neuburg-Schrobenhausen	2
723300010000	Schutteraue oestlich Markt Nassenfels	Eichstätt	3
723300020000	Schutteraue bei Irgertsheim	Ingolstadt (Stadt)	4
723300020000	Schutteraue bei Irgertsheim	Eichstätt	5
723400010000	Deschinger Au Nord-West	Eichstätt	6
723500010000	Unteres Ried bei Vohburg	Pfaffenhofen a.d.Ilm	7
723500020000	Donautal westlich Rockolding	Pfaffenhofen a.d.Ilm	8
723500030000	Pfaffentuempel bei Noetting	Pfaffenhofen a.d.Ilm	9
723600020000	Untere Ilmaue oestl Niederwoehr	Pfaffenhofen a.d.Ilm	10
733200020000	Donaumoos noerdlich Klingsmoos	Neuburg-Schrobenhausen	11
733200030000	Donaumoos bei Obermaxfeld	Neuburg-Schrobenhausen	12
733300010002	Donaumoos bei Langenmosen	Neuburg-Schrobenhausen	13
733300010001	Donaumoos bei Langenmosen	Neuburg-Schrobenhausen	14
733300020000	Donaumoos bei Langenmosen (Unteres Moos)	Neuburg-Schrobenhausen	15
733300050000	Donaumoos bei Untermaxfeld	Neuburg-Schrobenhausen	16
733300060000	Donaumoos bei Brunnen	Neuburg-Schrobenhausen	17
733300070000	Zickzack oestlich Karlshuld	Neuburg-Schrobenhausen	18
733400020000	Donaumoos bei Lichtenheim	Neuburg-Schrobenhausen	19
733400030000	Donaumoos bei Adelshausen	Neuburg-Schrobenhausen	20
733400030000	Donaumoos bei Adelshausen	Pfaffenhofen a.d.Ilm	21
733400040000	Donaumoos bei Pobenhausen	Neuburg-Schrobenhausen	22
733400050000	Paarwiesen noerdlich Poernbach	Pfaffenhofen a.d.Ilm	23
733400060000	Paarwiesen bei Deimhausen	Pfaffenhofen a.d.Ilm	24
733400070000	Pichler See	Pfaffenhofen a.d.Ilm	25
733500010000	Fallschirmabwurfplatz im Feilenmoos	Pfaffenhofen a.d.Ilm	26
733500020000	Kuehmoos im Ilmtal bei Eichelberg	Pfaffenhofen a.d.Ilm	27
743300010000	Paartal bei Hoerzhause	Neuburg-Schrobenhausen	28
743400010000	Paartal bei Waidhofen	Neuburg-Schrobenhausen	29
743400010000	Paartal bei Waidhofen	Pfaffenhofen a.d.Ilm	30
753500010000	Ampertal bei Noerting	Freising	31
753600010000	Ampertal bei Palzing	Freising	32
753700010002	Erdinger Moos bei Langenpreising	Erding	33
753700010001	Erdinger Moos bei Langenpreising	Erding	34
753700010001	Erdinger Moos bei Langenpreising	Freising	35
753700020000	Erdinger Moos oestlich Zustorf	Erding	36
753700030000	Erdinger Moos (Trattmoos) westlich Niederlern	Erding	37
753700040000	Batzenmoos, Inkofer Moos westlich Thonstetten	Freising	38

## Anhang 1, Seite 2

763500010000	Ampertal bei Giesenbach	Freising	39
763600020000	Freisinger Moos	Freising	40
763600030000	Erdinger Moos oestlich Attaching, Flughafen Muenchen Nord	Erding	41
763600030000	Erdinger Moos oestlich Attaching, Flughafen Muenchen Nord	Freising	42
763600060000	Flughafen Muenchen Sued	Erding	43
763600060000	Flughafen Muenchen Sued	Freising	44
763600070000	Stiftswiesen suedwestlich Hallbergmoos	Freising	45
763700010002	Erdinger Moos westlich Eittinger Weiher	Erding	46
763700010001	Erdinger Moos westlich Eittinger Weiher	Erding	47
763700020000	Erdinger Moos suedlich Viehlassmoos	Erding	48
763700050000	Erdinger Moos, Flugplatz Erding, Langengeisling	Erding	49
773300010000	Fussbergmoos	Dachau	50
773300010000	Fussbergmoos	Fürstenfeldbruck	51
773500010000	Garchinger Heide	Freising	52
773500020000	Noerdlich Garchinger See	Freising	53
773500030000	Suedlich Mallertshofener See	München	54
773800010000	Isental zwischen Lengdorf und Dorfen	Erding	55
773800020000	Oestlich Dorfen	Erding	56
773900020000	Isental oestlich Dorfen	Erding	57
773900030000	Thalhamer Moos	Mühldorf a.Inn	58
783100010000	Standortuebungsplatz Lagerlechfeld	Landsberg am Lech	59
784000010000	Heuwinkel bei Au a. Inn	Mühldorf a.Inn	60
793000020000	Kleinkitzighofen	Landsberg am Lech	61
793200010000	Ampermoos	Fürstenfeldbruck	62
793200010000	Ampermoos	Landsberg am Lech	63
793200010000	Ampermoos	Starnberg	64
793300010000	Herrschinger Moos	Starnberg	65
793300020000	Aubachtal am Gebelsriedergraben	Starnberg	66
793400010000	Leutstettener Moos Sued bei Percha	Starnberg	67
793400020000	Gestuet Isarland Heimatshausen	Starnberg	68
793900010000	Feuchtwiesen bei Grasweg-Soyen	Rosenheim	69
803100010000	Standortuebungsplatz noerdlich Dornstetten	Landsberg am Lech	70
803200010002	Ammerseesuedufer	Landsberg am Lech	71
803200010002	Ammerseesuedufer	Weilheim-Schongau	72
803200010001	Ammerseesuedufer	Landsberg am Lech	73
803200010001	Ammerseesuedufer	Weilheim-Schongau	74
803300010000	NSG "Maisinger See"	Starnberg	75
803300020000	Nassbrachen bei Aschering	Starnberg	76
803400010000	Moor nordoestlich Sachsenhausen	Bad Tölz-Wolfratshausen	77
803500010000	Dettenhauser Filz	Bad Tölz-Wolfratshausen	78
803800010000	Braunau Moos Beyharting	Rosenheim	79
804000010000	Gemeindemoos noerdlich Seebruck	Traunstein	80
804000020000	Schleimoos	Rosenheim	81

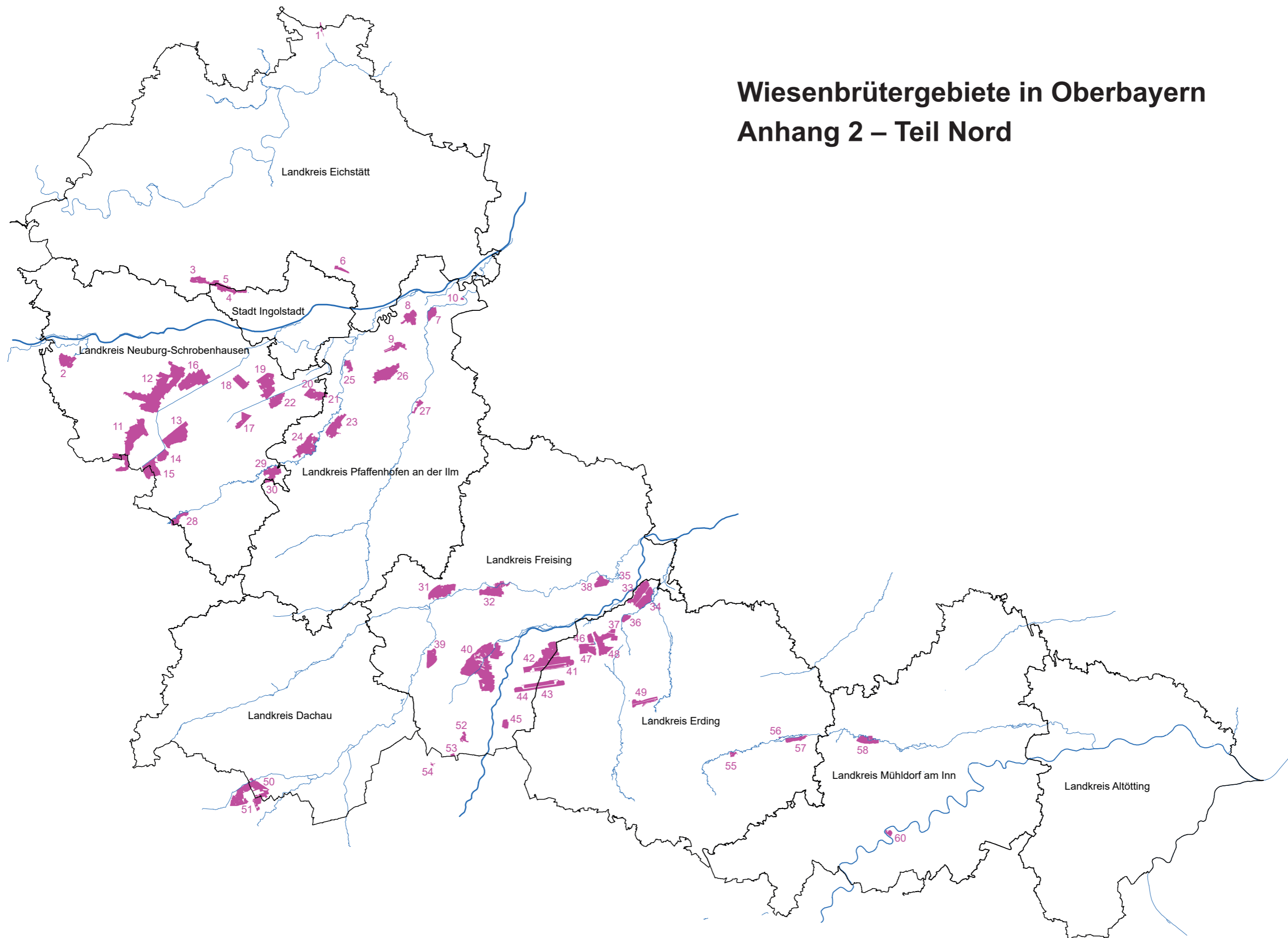
## Anhang 1, Seite 3

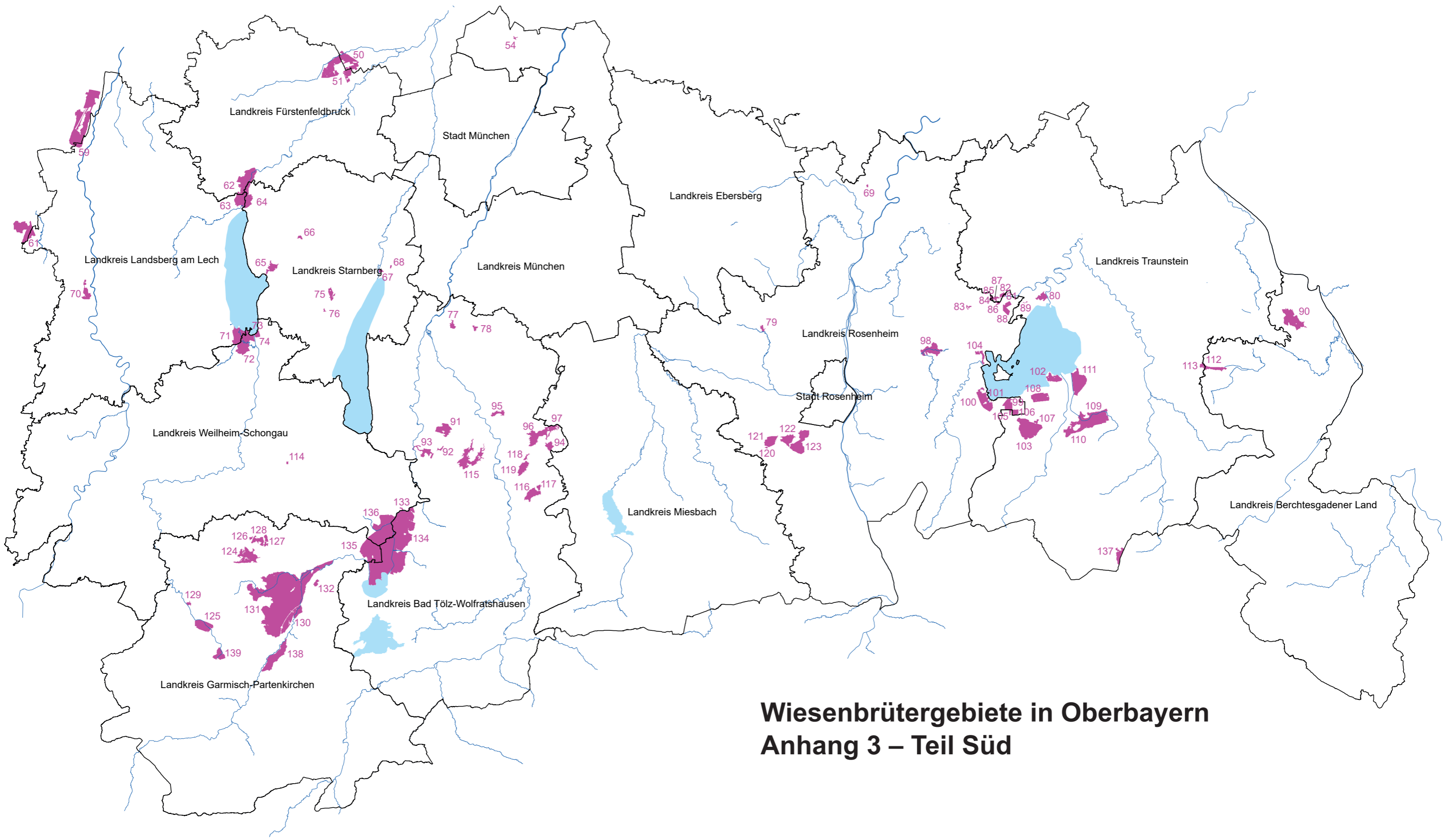
804000020000	Schleimoos	Traunstein	82
804000030000	Streuwiesen noerdlich des Pelhamer Sees	Rosenheim	83
804000040000	Buchwiesen Seefeld, suedlich Niederham	Rosenheim	84
804000040000	Buchwiesen Seefeld, suedlich Niederham	Traunstein	85
804000050000	Weitmoos, noerdlich Eggstaett	Rosenheim	86
804000050000	Weitmoos, noerdlich Eggstaett	Traunstein	87
804000060000	Freimoos, nordoestlich Eggstaett	Rosenheim	88
804000070000	Westlich Grafenanger	Traunstein	89
804300010000	Haarmoos	Berchtesgadener Land	90
813400030000	Weidfilz bei Koenigsdorf	Bad Tölz-Wolfratshausen	91
813400040000	Zellwieser Muehlbach und Umgebung, kleiner NO-Teil	Bad Tölz-Wolfratshausen	92
813400060000	Zellwieser Muehlbach und Umgebung	Bad Tölz-Wolfratshausen	93
813500020000	Egelsee bei Sachsenkam	Bad Tölz-Wolfratshausen	94
813500030000	Zellerbachtal, NSG "Bairawies"	Bad Tölz-Wolfratshausen	95
813500040000	NSG "Kirchseefilzen"	Bad Tölz-Wolfratshausen	96
813500040000	NSG "Kirchseefilzen"	Miesbach	97
813900010000	Thalkirchner Moos	Rosenheim	98
814000010000	Kuehwampenmoor	Rosenheim	99
814000020000	Irschener Winkel und Harraser Moos	Rosenheim	100
814000020000	Irschener Winkel und Harraser Moos	Traunstein	101
814000030000	Noerdlich Feldwies am Chiemsee	Traunstein	102
814000040000	Kendlmuehlfilz	Traunstein	103
814000070000	Aiterbacher Winkel	Rosenheim	104
814000080002	Rottauer Filze	Traunstein	105
814000080001	Rottauer Filze	Rosenheim	106
814000080001	Rottauer Filze	Traunstein	107
814000090000	Schoeneggart, westlich Feldwies	Traunstein	108
814100010002	Bergener Moos	Traunstein	109
814100010001	Bergener Moos	Traunstein	110
814100020000	Grabenstaetter Moos am Chiemsee	Traunstein	111
814200010000	Surtal westlich Oberteisendorf	Berchtesgadener Land	112
814200010000	Surtal westlich Oberteisendorf	Traunstein	113
823300010000	Kiebitzwiese suedl Eberfing	Weilheim-Schongau	114
823400050000	Rothenrainer Moore	Bad Tölz-Wolfratshausen	115
823500010002	Attenloher Filzen	Bad Tölz-Wolfratshausen	116
823500010001	Attenloher Filzen	Bad Tölz-Wolfratshausen	117
823500020002	Ellbachmoor	Bad Tölz-Wolfratshausen	118
823500020001	Ellbachmoor	Bad Tölz-Wolfratshausen	119
823800010002	Auer Weidmoos	Rosenheim	120
823800010001	Auer Weidmoos	Rosenheim	121
823800020002	Hochrunstfilze	Rosenheim	122
823800020001	Hochrunstfilze	Rosenheim	123
833200020000	Obernacher Moos	Garmisch-Partenkirchen	124

## Anhang 1, Seite 4

833200030000	Pulvermoos	Garmisch-Partenkirchen	125
833200040003	Streuwiesen am Staffelseeufer bei Uffing	Garmisch-Partenkirchen	126
833200040002	Streuwiesen am Staffelseeufer bei Uffing	Garmisch-Partenkirchen	127
833200040001	Streuwiesen am Staffelseeufer bei Uffing	Garmisch-Partenkirchen	128
833200050000	Kochel-Filz bei Unterammergau	Garmisch-Partenkirchen	129
833300010002	Murnauer Moos	Garmisch-Partenkirchen	130
833300010001	Murnauer Moos	Garmisch-Partenkirchen	131
833300040000	Ostermoos noerdlich Ohlstadt	Garmisch-Partenkirchen	132
833400010002	Loisach-Kochelseemoore	Weilheim-Schongau	133
833400010001	Loisach-Kochelseemoore	Bad Tölz-Wolfratshausen	134
833400010001	Loisach-Kochelseemoore	Garmisch-Partenkirchen	135
833400010001	Loisach-Kochelseemoore	Weilheim-Schongau	136
834100010000	Winklmoos-Alm	Traunstein	137
843200010000	Pfruehlmoos	Garmisch-Partenkirchen	138
843200020000	Weidmoos Oberammergau	Garmisch-Partenkirchen	139

## Wiesenbrütergebiete in Oberbayern Anhang 2 – Teil Nord





**Wiesenbrütergebiete in Oberbayern  
Anhang 3 – Teil Süd**

## Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/  
zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

bestellt zum	Kehrbezirk	Name
01.04.2023	Dachau 3	Diane Löbel
01.04.2023	Fürstenfeldbruck 1	Andreas Fichtl
01.05.2023	Bad Reichenhall 3	Tobias Zenz

München, 21. März 2023  
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober  
Regierungspräsident